



§1 Geltungsbereich/ Gültigkeit

Mit dem Betreten und dem Aufenthalt der o.g. Veranstaltungsorte des KulturRaums Bad Bertrich erkennen Besucher, Veranstalter, Mitarbeiter/innen von Firmen und sonstige Personen diese Hausordnung an.

§ 2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der Hausordnung ist es, die Gefährdung oder Schädigung von Personen zu verhindern, die Räumlichkeiten und die Außenanlagen des KulturRaums vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen und einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltungen zu gewährleisten.

§ 3 Hausrecht

Der Ortsgemeinde Bad Bertrich (kurz OG BB) als Vermieter steht in allen Räumen und Außenanlagen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht von der OG BB an den Veranstalter (Mieter) übertragen wurde. Das Hausrecht wird von der OG BB sowie deren beauftragten Dienstkräften ausgeübt, und deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Im Falle einer Zuwiderhandlung kann ein Hausverbot (auch dauerhaft) ausgesprochen werden. Wer den Veranstaltungsort trotz Aufforderung nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.

§ 4 Hausverbot

Hausverbote, die durch die OG BB oder deren Vertreter ausgesprochen werden gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden.

Für die Aufhebung des Hausverbotes bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten seitens der OG BB entschieden wird.

§ 5 Zutritt

Der OG BB und deren Dienstkräften steht das jederzeitige Zutrittsrecht zu sämtlichen Räumlichkeiten und Flächen des KulturRaums zu.

Verweigerung des Zutritts erfolgt bei folgenden Personen:

- die erkennbar unter Alkohol- und/ oder Drogeneinfluss stehen
- die erkennbar gewaltbereit und/ oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind
- die erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören
- die verbotene Gegenstände mit sich führen
- die ihre Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern
- die die erforderliche Altersbeschränkung nicht erfüllen
- die sich nicht ausweisen können oder andere erforderliche Legitimationen nicht erbringen können
- die sich oder anderen ohne gültige Eintrittsberechtigung Zugang verschafft haben
- die die Anordnungen der Mitarbeiter/innen des Veranstalters oder OG BB oder deren Dienstkräften nicht befolgen.

Bei Hausverweis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgelds.

§6 Garderobenzwang

Ist der Garderobendienst im Erdgeschoß der Räumlichkeiten des KulturRaums eingerichtet, so besteht für Besucher die Verpflichtung, die Garderobe gegen Entrichtung der jeweiligen Garderobengebühr abzugeben. Jacken, Mäntel, Hüte, Taschen, Koffer und Rucksäcke, deren Fläche größer als DinA4 Format (21x29,7cm) aufweisen, Schirme, Stöcke sowie große und sperrige Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben.

Die Haftung und Obhutspflicht obliegt der OG BB oder deren Vertretern (max. Haftungsgrenze 150€). Die Haftung bezieht sich jedoch nicht auf Wertgegenstände, die sich in den abgegebenen Garderobestücken befinden.

§7 Kontrollen und verbotene Gegenstände

Der Besucher muss damit rechnen, dass Taschen-, Garderoben- und Körperkontrollen durchgeführt werden. Verweigert der Besucher dies, so erfolgt der Ausschluss von der Veranstaltung (ohne Rückvergütung des bereits gezahlten Eintrittsentgelds).

Die Mitnahme folgender Gegenstände ist untersagt:

- Waffen und gefährliche Gegenstände, sowie Gegenstände, die als Wurfsache genutzt werden könnten
- mitgebrachte Speisen und Getränke
- Behältnisse aus zerbrechlichem oder splitterndem Material
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände, offenes Licht
- Tiere, insbesondere Hunde, ausgenommen sind Blinden- Dienst- und ausgebildete Führhunde
- Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente wie Megafone, Fanfaren, Sprachrohre, Trommeln, Trompeten, Trillerpfeifen
- Gassprühflaschen, Haarsprays, Deosprays, Feuerzeuge, ätzende oder färbende Substanzen, Druckbehälter mit leicht entzündlichen oder gesundheitsschädigenden Gasen
- Sperrige Gegenstände, Fahnen und Transparentstangen, großflächige Spruchbänder, große Mengen Papier
- rassistisches, fremdenfeindliches, radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- und Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).

Für die nicht zulässigen Gegenstände übernehmen Veranstalter und Betreiber weder Haftung noch Verwahrpflicht. Unzulässige Gegenstände, sofern nicht gesetzeswidrig, können am Einlass eingesammelt werden. Nach Ende der Veranstaltung steht dem Besitzer frei, diese wieder mitzunehmen.

§8 Verhalten im Gebäude und auf dem Außengelände

- In allen Räumen des KulturRaums Bad Bertrich besteht **RAUCHVERBOT**. Dies gilt auch für die Nutzer von E- Zigaretten. Jede Rauch- und Dampfentwicklung ist zu vermeiden. Fehlalarmierungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig. Dies gilt auch für durch Missachtung des Rauchverbots ausgelöste Alarmierungen. Unbefugten ist die Nutzung von Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen untersagt.

-In sämtlichen Gebäuden und Außenbereichen sind Abfälle in die vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

-Eigenmächtiges Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie die Veränderung der bestehenden Bestuhlungsform ist untersagt. Ausnahme: Vorherige Absprache mit der OG BB oder deren Vertretern, Korrekturen nur unter Mitwirkung der Dienstkräfte der OG BB vor Ort möglich).

-Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben. Das Anbringen von Werbematerialien ist nicht gestattet. Jegliche Art von Werbung im Innen- und Außenbereich bedürfen der Zustimmung der OG BB.

-Beim Besuch von bestuhlten Veranstaltungen hat der Besucher den zugewiesenen Platz einzunehmen, sofern keine freie Platzwahl besteht. Die für Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen markierten Flächen sind freizuhalten.

-Die Bühne darf bei privaten Feiern nicht als Tanzfläche genutzt werden.

-Je nach Art der Veranstaltung kann für Besucher die Verpflichtung bestehen, Mobiltelefone abzuschalten.

-Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes und der geltenden Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

-Rettungs- und Fluchtwege sind unbedingt jederzeit freizuhalten. Im Gefahrenfall sind die Fluchtwege zu nutzen. Gänge, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder müssen jederzeit frei zugänglich sein, ebenso die Rettungswege für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten.

-Fundsachen sind bei der OG BB bzw. deren Dienstkräften abzugeben.

-Entstandene Sach- oder Personenschäden sind umgehend während der Veranstaltung der OG BB bzw. deren Dienstkräften zu melden. Später angezeigte Schäden werden nicht anerkannt.

§9 Audio-, Video- Bildaufnahmen

-Gewerbsmäßiges Fotografieren und/ oder Filmen bedarf der Genehmigung durch die OG BB und/ oder des Veranstalters. Es besteht kein Rechtsanspruch. Das Fotografieren und andere Formen der Bild- und Tonaufzeichnung können vom Veranstalter vollständig untersagt werden.

§10 Recht am eigenen Bild

Werden durch Dienstkräfte der OG BB, den Veranstalter oder von ihm beauftragte Unternehmen Fotografien und/ oder Filmaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätten zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätten betreten oder sich dort aufhalten, werden durch diese Hausordnung auf die Aufnahmen von Foto, und Filmmaterial hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen die Besucher dahingehend ein, dass diese Aufnahmen für o. g. Zwecke verwendet werden.

§11 Parken

Im Kurgarten, Alleegarten, Landschaftstherapeutischen Park Römerkessel ist das Parken bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern grundsätzlich untersagt. Zum Be- und Entladen können Sondergenehmigungen bei der OG BB oder deren Dienstkräften angefragt werden. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Kraftfahrzeuge/ Fahrräder werden auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt.

§12 Hygienemaßnahmen

Es gelten die aktuellen Corona-Hygienemaßnahmen des Landes Rheinland-Pfalz.

§13 Salvatorische Klausel

Die einzelnen Regelungen der Hausordnung gelten unabhängig voneinander. Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Regelungen berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Bad Bertrich, den 1.4.2023

Ortsgemeinde Bad Bertrich
Bürgermeister Christian Arnold

